

ciliata), Ästige Graslilie (*Anthericum ramosum*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Fahnenragant (*Astragalus onobrychis*), Gelber Lauch (*Allium flavum*), Knäuelglockenblume (*Campanula glomerata*), Bologner Glockenblume (*Campanula bononiensis*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Kleine Wiesentraute (*Thalictrum minus*), Edelgamander (*Teucrium chamaedrys*) und Kartäuser-Lichtnelke (*Dianthus carthusianorum*) treten auch eine Reihe geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten auf:

Agropyron trichophorum - Flaumquecke (gefährdet)
Allium sphaerocephalon - Kugellauch (gefährdet)
Aster amellus - Bergaster (teilweise geschützt)
Inula oculus-christi - Christusaugen (gefährdet)
Melampyrum arvense - Ackerwachtelweizen (gefährdet)
Muscari comosum - Schopfige Traubenhyazinthe
(teilweise geschützt)
Stipa pennate agg. - Federgras (teilweise geschützt)
Viola ambigua - Steppenveilchen (gefährdet)

Der ausgedehnte, gut ausgebildete Trockenrasen am Heidberg stellt in der an naturnahen Standorten fast völlig verarmten Kulturlandschaft eine Rarität dar. Im österreichischen Trockenrasenkatalog wird dem Heidberg nationale Bedeutung zuerkannt. Auf Grund seiner Artenvielfalt bzw. des Vorkommens zahlreicher schützenswerter Pflanzen kommt dem Trockenrasen besondere wissenschaftliche Bedeutung zu.

Da auf Grund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Wildendürnbach,
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2164 Wildendürnbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Zahl II/3-5340/77/3-87
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien
BD-N-A-190/149, z.Hdn.Frau Dr. Edelbauer
5. die Forstabteilung im Hause
6. das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien,
Althanstraße 14, 1090 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 8 Jan. 1988

Für die  Der Bezirkshauptmann: